

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verantwortliche Stelle:
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 72.

Mittwoch, 27. März 1907, abends.

60. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Um zu verhindern, daß durch kranke, insbesondere lungenkranke Personen, die Zieh-
linder der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt werden, hat die unterzeichnete Königl.
Amtshauptmannschaft unter Zustimmung des Bezirksausschusses und nach Gehör des
Königlichen Bezirksarztes den hierunter ersichtlichen Nachtrag zum Regulativ über das
Ziehlindewesen aufgestellt und die in § 7 dieses Regulativs erwähnte „Instruktion für
die Ziehleiter“ entsprechend ergänzt.

Desgleichen soll die dieser Instruktion angefügte Belehrung über Kinderpflege,
weil veraltet und bezüglich der Kinderernährung unbrauchbar, durch die vom Verein
für Wohlfahrtspflege zu Großenhain herausgegebene „Belehrung über die Ernährung
und Pflege des Kindes im ersten Lebensjahre“ ersetzt werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, sich die sorgsame Durchführung der
neuen Bestimmungen angelegen sein zu lassen, insbesondere auch in allen Fällen, in
denen die Erlaubnis zur Aufnahme von Ziehlinde gegenwärtig bereits erteilt ist,
bei den nach § 11 des Regulativs mindestens aller 3 Monate vorzunehmenden Re-
visionen geeignete Nachforschungen wegen des Vorkommens von Lungen- und Keuch-
schwindel unter den Zieh- und Pflegeeltern oder in deren Wohnungen anzustellen.

Der Bedarf an den sämtlichen Zieh- und Pflegeeltern anderweit auszubändigenden
„Belehrungen“ ist bis zum

27. April

anher anzuzeigen.

Großenhain, den 25. März 1907.

146 e E.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

E.

Nachtrag

zum abgeänderten Regulativ, das Ziehlindewesen innerhalb der Stadt Radeburg
und des ländlichen Bezirks der Amtshauptmannschaft Großenhain betreffend.

Art. I.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Erlaubnis zur Aufnahme von Zieh- und Pflegeeltern ist stets nur auf
Widerruf zu erteilen. Die Erlaubnis ist im allgemeinen solchen Personen zu verweigern, die

1. nicht völlig unbescholten sind,
2. nicht in geordneten häuslichen Verhältnissen leben und öffentliche Armen-
unterstützung beziehen,
3. nicht im Besitze einer genügend großen und gesunden, insbesondere trocknen,
Wohnung sind,
4. krank sind,
5. bereits zwei Kinder in Pflege haben,
6. gleichzeitig Schlafleute halten.

Die Erlaubnis darf überhaupt nicht erteilt werden,

7. wenn ein Mitglied der betr. Familie an einer ansteckenden oder übertrag-
baren Krankheit, insbesondere Tuberkulose, leidet.

Es haben deshalb die Personen, die Zieh- und Pflegeeltern bei sich aufnehmen
wollen, durch ein ärztliches Zeugnis vorerst nachzuweisen, daß bei ihnen kein Hin-
dernisgrund der unter 4. und 7. genannten Art besteht.

Art. II.

Dem § 6 werden folgende Zusätze angefügt:

Wenn die neue Wohnung nicht den Bestimmungen unter Punkt 3 des § 4 ent-
spricht, so erlischt die erteilte Erlaubnis.

Falls die neue Wohnung vorher eine an Tuberkulose leidende Person innegehabt
hat, so ist sie vor dem Bezügen gründlich und vorschriftsmäßig zu desinfizieren.

Art. III.

§ 8 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Die Erlaubnis ist auch dann zurückzuziehen, wenn im Verlauf der Zeit ein
Hindernisgrund der im § 4 unter 3, 4 und 7 genannten Art eintritt. Zur Fest-
stellung dessen ist aller 5 Jahre, auf Erfordern auch in der Zwischenzeit, ein ärztliches
Zeugnis beizubringen.

Art. IV.

§ 9 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Aufsicht und die Kontrolle über das Ziehlindewesen wird von der Orts-
polizeibehörde geübt, die zu diesem Zwecke die Mitglieder des Gesundheitsausschusses
(vergl. Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft vom 11. März 1907)
heranzuziehen hat. Sofern sich unter letzteren kein Arzt befindet, ist für dessen, soweit
erforderliche, Hinzuziehung von der Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

Art. V.

Die „Instruktion für die Ziehleiter“ erhält in § 4 folgenden Zusatz:

Insbesondere haben die Ziehleiter darauf Bedacht zu nehmen, daß die Ziehlinde
mit tuberkulösen Personen nicht in Berührung kommen und sich nicht in Wohnungen
berast Kranker aufhalten.

Art. VI.

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Großenhain, den 25. März 1907.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

E.

Eingegangen sind folgende Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, die in
der Reichsanzeiger eingesehen werden können:

Verordnung, betreffend die Wiedereinsetzung des Reichstags. Vom 4. Februar 1907.
Verordnung, die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Dampfessel auf Messen,
Jahrmärkten und bei Volksfesten betreffend; vom 25. Januar 1907. Verordnung, be-
treffend die Abänderung der Verordnung vom 21. September 1874, die Aufhebung von
Toten und Scheintoten, ingleichen die Anzeigen über außerordentliche Vorfälle und die
Beerdigungsprämissen betreffend (G. u. V.-Bl. S. 311); vom 25. Januar 1907.

Bekanntmachung, betreffend die Gebühren für die Untersuchung des in das Hollinland
eingebrachten Fleisches; vom 31. Januar 1907. Verordnung, betreffend Loosensig-
nalordnung. Vom 7. Februar 1907. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Wein-
baubezirken. Vom 12. Februar 1907. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung
und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Vom 17.
Februar 1907. Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung des Jahres 1905 als Kriegs-
jahr aus Anlaß des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika. Vom 30. Januar 1907. Be-
kannmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Uebereinkommen
über den Eisenbahnverkehr beigelegten Liste. Vom 16. Februar 1907. Verord-
nung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 b der Gewerbeordnung auf Wer-
kstätten der Tabakindustrie. Vom 21. Februar 1907. Bekanntmachung, betreffend die
Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen
Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb. Vom 27. Februar
1907. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegen-
ständen des Gartenbaues. Vom 22. Februar 1907. Verordnung, die Ergänzung des
Gebührenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 30. April 1906 (G. u. V.-Bl. S. 113)
betreffend; vom 26. Januar 1907. Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und
dem Großherzogtum Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Zigaretten-
steuer. Vom 11. Juli 1906. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlauf-
steuer. Vom 11. Juli 1906. Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung des Reichs-
haushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1906. Vom 16. März 1907. Gesetz, betreffend die
Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rech-
nungsjahr 1906. Vom 16. März 1907. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten
Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1906. Vom 16. März
1907. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat
für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906. Vom 16. März 1907. Gesetz, be-
treffend die Gewährung eines Darlehens an das Südwestafrikanische Schutzgebiet. Vom
12. Februar 1907. Bekanntmachung, Aenderungen der Behrordnung betreffend; vom
12. Februar 1907. Bekanntmachung, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der
Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten; vom
1. Februar 1907. Verordnung, die Ausschüsse für die Wahl der Schöffen und Ge-
schworenen in den von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommenen
Städten betreffend; vom 21. Februar 1907. Verordnung, die Verleihung des Ent-
scheidungsbereiches zur Herstellung einer schmalspurigen Nebenbahn Bilsdruff-Obbels
betreffend; vom 25. Februar 1907. Bekanntmachung wegen einer Aenderung der Prüfungs-
ordnung für Ärzte; vom 1. März 1907. Verordnung, die Laubstummelanstalten be-
treffend; vom 8. März 1907. Verordnung, einige Abänderungen in der Begrenzung
und in der Bezeichnung von Bestandteilen der Landtagswahlkreise betreffend; vom
14. März 1907. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen
Güterbahn Pirna-Herrnhütte betreffend; vom 15. März 1907.

Der Rat der Stadt Riesa, den 25. März 1907. Fnd.

Auf Grund der Bestimmungen unter I 3 a und I 3 letzter Absatz der Bekannt-
machung des Reichsanzeigers vom 4. März 1896, den Betrieb von Bäckereien und Kon-
ditoreien betreffend, wird hiermit Ueber- oder Nacharbeit in hiesigen Bäckereien und
Konditoreien, auf die jene Bekanntmachung Anwendung leidet, für das Jahr 1907 an
folgenden Tagen für zulässig erklärt:

- a) 28. und 30. März (Ostern),
- b) 16., 17. und 18. Mai (Pfingsten),
- c) 12., 13., 14., 16., 17., 18., 19., 20., 21. und 23. Dezember (Weihnachten).

Hierüber sind wir in der Lage, an 5 weiteren Tagen zur Befriedigung eines bei
Festen oder sonstigen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses Ueber- und Nach-
arbeit auf besonderes Ansuchen für zulässig zu erklären.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. März 1907.

Der Plan über die Herstellung unterirdischer Telegraphenlinien in Riesa liegt
bei dem Postamt daselbst vom 28. ab 4 Wochen aus.

Dresden, A., 25. März 1907.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. B. Schulte.

Die Gemeinde Gröbba sucht für die Straßenunterhaltungsarbeiten und für die
Besorgung der Geschäfte eines Laternenwärters eine geeignete Person. Wochenlohn
19 Mark. Straßenbaukundige Personen wollen sich bis zum 3. April 1907 im Ge-
meindeamt melden.
Gröbba, den 26. März 1907. Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und bez. Ergänzungsteuer-
einschätzung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit
der Bestimmungen in § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli
1900 und bez. § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 alle Personen,
welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben
behändigt werden können, aufgefordert, wegen Mitteilung des Einschätzungsergebnisses
sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.
Mergendorf, 27. März 1907. Der Gemeindevorstand.

Freibank Weida.

Donnerstag, den 28. März 1907, mittags von 12 Uhr ab, gelangt das Fleisch
eines Kindes (roß), 1/2 kg 50 Pfg., zum Verkauf. Der Gemeindevorstand.